

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

**Reform des Bürgerrechts: Familien und zweite Ausländergeneration
(Verfassungsänderung)**

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Junker, Beat
Siegenthaler, Jürg

Bevorzugte Zitierweise

Junker, Beat; Siegenthaler, Jürg 2025. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Reform des Bürgerrechts: Familien und zweite Ausländergeneration (Verfassungsänderung), 1982 – 1983*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 11.05.2025.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Grundlagen der Staatsordnung	1
Rechtsordnung	1
Bürgerrecht	1

Abkürzungsverzeichnis

BV Bundesverfassung

Cst Constitution fédérale

Allgemeine Chronik

Grundlagen der Staatsordnung

Rechtsordnung

Bürgerrecht

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 15.06.1982
BEAT JUNKER

Bei den Reformen für das Bürgerrecht **begrüssten in einer Vernehmlassung die meisten Befragten eine Gesamtrevision**. Sie wünschten also die Teilfrage des Bürgerrechtes von Kindern schweizerischer Mütter nicht separat und vorweg zu behandeln. Ein Projekt, welches diesem Wunsche Rechnung trug, beschäftigte 1982 verschiedene Gremien: Der Bundesrat präsentierte im Frühjahr eine neue Fassung von Art. 44 BV, die eine Grundlage bieten sollte für die gesetzliche Regelung verschiedener Problemkreise, darunter vor allem der **Gleichstellung von Mann und Frau**. Bis jetzt muss ein Ausländer das ordentliche Einbürgerungsverfahren durchlaufen, selbst wenn seine Ehefrau Schweizerin ist. Eine Ausländerin dagegen wird durch die Vermählung mit einem Schweizer automatisch und sofort Schweizerbürgerin. Die Landesregierung möchte nun Ausländerinnen, die einen Schweizer heiraten, das Schweizer Bürgerrecht erst nach einer Wartefrist gewähren und die Stellung des mit einer Schweizerin verheirateten Ausländers verbessern, so dass Mann und Frau gleich behandelt werden. Bisher bestanden in dieser Hinsicht gewisse Einschränkungen bei Ehen einer Schweizerin mit einem Ausländer, je nach der Abstammung der Frau und nach dem Wohnort der Eltern bei der Geburt des Kindes. Schliesslich möchte der Bundesrat die Einbürgerung für junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländer vereinfachen, ebenso für Flüchtlinge und Staatenlose.

Der Ständerat behandelte diese Vorschläge während der Sommersession und stimmte ihnen materiell zu, während der Nationalrat nicht mehr im Berichtsjahr darüber entschied. Seine Kommission beantragte noch 1982 mit Stichentscheid des Präsidenten, aus taktischen Gründen die erleichterte Einbürgerung der jungen Ausländergeneration vorzubehalten, sie also Flüchtlingen und Staatenlosen nicht zu gewähren. Der Ständerat seinerseits hatte bereits im Sommer eine Anregung des Verbandes schweizerischer Frauenvereine aufgenommen und beschlossen, den Bürger über zwei separate Vorlagen entscheiden zu lassen (Bürgerrecht in der Familie und erleichterte Einbürgerung), obwohl die Einheit der Materie gegeben wäre, handelt es sich doch um mehrere Abschnitte desselben Verfassungsartikels. Gewarnt durch das unerwartete Nein des Souveräns vom 6. Juni zum Ausländergesetz, hofft das Parlament auf diese Weise, sein Projekt mit weniger Schaden durch die Klippen des obligatorischen Referendums zu steuern.¹

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 24.06.1983
JÜRIG SIEGENTHALER

Die **Reform des Bürgerrechts** (Art. 44, 44 bis, 45 und 54 BV) wurde nun auch vom Nationalrat behandelt. Dieser schloss sich im Februar dem Vorschlag des Ständerates an, dass dem Stimmbürger – nicht zuletzt aus taktischen Gründen – zwei separate Vorlagen zu präsentieren seien: **Übertragung des Bürgerrechts in der Familie** einerseits, **erleichterte Einbürgerung für die «zweite Ausländergeneration»** andererseits; seiner Kommission folgend, lehnte er eine entsprechende Bevorzugung der Flüchtlinge und der Staatenlosen ab. Die Differenz zwischen den Kammern wurde in der Junisession dadurch bereinigt, dass man für die Einbürgerungserleichterung der beiden umstrittenen Bewerbergruppen den Vorbehalt formulierte: «[...] sofern sie sich in die schweizerischen Verhältnisse eingelebt haben». Damit versuchte man der in der Bevölkerung manifesten Flüchtlingsfeindlichkeit zu begegnen.²

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 04.12.1983
JÜRIG SIEGENTHALER

Bis zur **Volksabstimmung vom 4. Dezember** reflektierten Parteistellungnahmen und Medienargumente im grossen ganzen die mehrheitlich positive Einstellung der Räte zu den beiden Vorlagen. Die Presse engagierte sich mit eingehenden Artikeln, verschwieg aber auch nicht, dass im Volk beträchtlicher Unmut angesichts der Häufung von Asylgesuchen bestand, welcher sich wohl auf die Abstimmung auswirken würde. Der Volksentscheid ergab eine deutliche Annahme der Bürgerrechtsregelung für die Familie. Dagegen lehnte der Souverän die erleichterte Einbürgerung von jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländern, von Flüchtlingen und von Staatenlosen mit 55 Prozent Neinstimmen ab; 18 ablehnende Ständestimmen standen 5 befürwortenden gegenüber. Insgesamt bot die Diskussion der Vorlagen Gelegenheit, einige wesentliche Gesichtspunkte zu erörtern, z.B. die Eigenheiten des schweizerischen Bürgerrechts,

das ambivalente Verhältnis der Schweizer zur «zweiten Ausländergeneration» und die Tatsache, dass es private Organisationen sind, welche die Hauptlast der Eingliederung von Ausländern und Flüchtlingen tragen. Andere Themen traten dagegen stark zurück: so die unterschwellige Furcht vieler Arbeitnehmer vor dem Anwachsen der Flüchtlingszahlen in einer Zeit ungesicherter Beschäftigung, die Frage, was für Einstellungen zur Gastheimat die jungen Ausländer eigentlich hegen oder auch die zu erwartende Verknappung der Armeebestände, die man durch die Einbürgerung der zweiten Ausländergeneration hätte mildern können.

Abstimmung vom 04.12.1983

Bundesbeschluss über die Erleichterung gewisser Einbürgerungen

Beteiligung: 35.86%

Ja: 644'669 (44.8%) / Stände: 5

Nein: 793'253 (55.2%) / Stände: 18

Parolen:

– Ja: CVP, EVP, FDP (2*), LdU (1*), LPS (2*), PdA, POCH, SPS, SVP (5*), SAV, SGB, SGV, TravS

– Nein: EDU, REP, SD

In Klammer Anzahl abweichenden Kantonalsektionen.

Abstimmung vom 04.12.1983

Bundesbeschluss über Änderungen der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung

Beteiligung: 35.83%

Ja: 872'981 (60.8%)

Nein: 562'557 (39.2%)

Parolen:

– Ja: CVP, EVP, FDP, LdU, LPS (1*), PdA, POCH, REP, SPS, SVP, SGB, SGV, TravS

– Nein: EDU, SD

In Klammer Anzahl abweichenden Kantonalsektionen. ³

1) AB SR, 1982, S. 255; AB SR, 1982, S. 256 ff.; BBI, II, 1982, S. 125 ff.; NZZ, 17.5. und 29.10.82; Presse vom 26.1.82

2) AB NR, 1983, S. 1054; AB NR, 1983, S. 44 ff.; AB NR, 1983, S. 714 f.; AB SR, 1983, S. 131; AB SR, 1983, S. 322; AB SR, 1983, S. 383; BBI, 1983, II, S. 703 f.; NZZ, 17.3, 14.6. und 22.6.83

3) BBI, 1984, I, S. 616 f.; BaZ, 3.2. und 2.7.83; LNN, 3.2.83; TLM, 14.9.83; AT, 2.11. und 12.11.83; NZZ, 18.11. und 26.11.83; 24 Heures, 21.11., 26.11. und 10.12.83; JdG, 28.11.83; TA, 1.12.83; Presse vom 5.12.83; SGT, 5.12.83; Suisse, 5.12.83; TW, 5.12.83.